



AADLER
GROUP

Richtlinie zur Geldwäscheprävention

Januar 22

Geltungsbereich	Adler Group Konzern, alle in Deutschland ansässigen personalhaltenden Gesellschaften: Adler Energie Service GmbH Adler Gebäude Service GmbH Adler Immobilien Management GmbH Adler Properties GmbH Adler Real Estate AG Adler Real Estate Service GmbH Adler Wohnen Service GmbH CCM City Construction Management GmbH Central Facility Management GmbH
freigegeben am	07.07.2021
freigegeben durch	Vorstand
verantwortliche Abteilung	CRM
zuletzt geändert am	06.01.2022
Prüfung durch	Chief Compliance Officer
Prüfung am	07.07.2021

Versionshistorie

Version	Datum	Autor	Änderung	Anlagen
V01	05.07.2021	CRM	diverse redaktionelle Änderungen nach Entwurfserstellung	
V02	06.01.2022	CRM	Anpassung Freigabegremium, Anpassung des Geltungsbereiches; kleinere redaktionelle Änderungen	

Inhalt

1 Ziel und Geltungsbereich 4

2 Grundsätze..... 4

 2.1 Definition von Geldwäsche..... 4

 2.2 Auswirkungen von Geldwäsche 5

 2.3 Geldwäscheprävention..... 5

 2.4 Verantwortlichkeiten 6

3 Geldwäscherechtliche Bargeldtransaktionsgrenze 6

 3.1 Bartransaktionsverbot von EUR 10.000,00 oder mehr 6

 3.2 Umgehungsverbot..... 7

 3.3 Überwachung und Kontrolle 7

4 Geldwäscherechtliche Sorgfaltspflichten 7

5 Verdachtsmeldepflichten..... 9

 5.1 Erkennen eines Verdachtsfalls..... 9

 5.2 Handeln im Verdachtsfall 11

 5.2.1 Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten 11

 5.2.2 Geheimhaltungspflicht..... 11

 5.2.3 Transaktionsverbot..... 11

6 Schulungen 12

7 Fragen und Ansprechpartner 12

8 Anlagen 13

1 Ziel und Geltungsbereich

Die Adler Group ist gesetzlich (insbesondere durch das Geldwäschegesetz) zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie sonstigen strafbaren Handlungen verpflichtet. Dies entspricht ebenfalls der Unternehmensphilosophie der Adler Group. Diese Richtlinie dient der konzernweiten Festlegung von Vorschriften zur vorbeugenden Verhinderung der genannten Straftaten sowie zur Verhinderung einer Beteiligung des Unternehmens oder einzelner Beschäftigter an Straftaten der Geldwäsche (Strafgesetze). Sie hilft den Beschäftigten, die gesetzlichen Pflichten des Unternehmens sowie ihre persönlichen Pflichten in diesem Bereich zu erkennen und entsprechend zu handeln und sich so davor zu schützen, für strafbare Handlungen missbraucht zu werden. Den Abdruck der gesetzlichen Vorschriften finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/gwgg_2017/.

Jeder Beschäftigte der Adler Group, der diese Richtlinie verletzt, muss mit arbeitsrechtlichen und strafrechtlichen Konsequenzen rechnen.

Diese Richtlinie gilt für alle Beschäftigten der Adler Group und ihrer Tochtergesellschaften, inklusive dem Vorstand und den Geschäftsführungen der Tochtergesellschaften. Sie gilt ebenfalls für die im Ausland ansässigen Unternehmen der Adler Group. Mögliche strengere lokale Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

Sofern aufgrund des Rechts in einem anderen Staat die Erfüllung der in dieser Richtlinie aufgeführten Sorgfaltspflichten tatsächlich oder rechtlich nicht zulässig ist, dürfen keine Geschäftsbeziehungen und Transaktionen stattfinden.

Neben den nachstehenden Verhaltensvorgaben können weitere Richtlinien bestehen, die im Zusammenhang mit der Begründung und Fortführung von Geschäftsbeziehungen und der Durchführung von Transaktionen zu beachten sind. Diese gelten ergänzend.

Die Mitglieder des Vorstands und alle sonstigen Führungskräfte trifft eine besondere Vorbildfunktion. Sie sind gehalten, in ihrem Verantwortungsbereich auf die Einhaltung dieser Richtlinie hinzuwirken und entsprechende organisatorische Vorkehrungen zu treffen.

2 Grundsätze

2.1 Definition von Geldwäsche

Geldwäsche ist verboten und strafbar. Geldwäsche meint das Einschleusen von Geld und anderen Vermögensgegenständen aus "illegaler" Herkunft in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf sowie jede hierauf bezogene Hilfeleistung. Nach deutschem Recht (§ 261 StGB) macht sich strafbar, wer u.a. die Herkunft eines Gegenstandes, der aus einer rechtswidrigen Tat herrührt, wissentlich oder leichtfertig verschleiert, den Gegenstand verbirgt, ihn sich oder anderen verschafft, ihn verwahrt

oder verwendet oder dessen Einziehung bzw. Sicherstellung vereitelt bzw. dies versucht.

Dies betrifft insbesondere Vermögensgegenstände mit Bezug zu:

- besonders schweren Straftaten (Verbrechen) und organisierter Kriminalität
- Korruptionsstraftaten (Bestechung und Bestechlichkeit)
- Drogendelikten
- Eigentums- und Vermögensdelikten (Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Untreue, usw.)
- Steuer- und Zollstraftaten von gewerblichem Ausmaß.

Die Strafvorschriften in anderen Ländern der EU sind im Wesentlichen vergleichbar.

Geldwäsche findet in drei - einander stark überlappenden - Phasen statt:

1. Einspeisung (placement): Einschleusen des illegal Erlangten in das legale Wirtschaftssystem.
2. Verschleierung (layering): Verschleierung der Herkunft der Vermögenswerte, z. B. durch viele und komplexe Finanztransaktionen.
3. Integration (integration): Rückführung der gewaschenen Vermögenswerte in die legale Wirtschaft. Es ist keine Verbindung zu der ursprünglichen Straftat mehr feststellbar.

2.2 Auswirkungen von Geldwäsche

Folgende Risiken entstehen bei Verletzung der Geldwäsche-Compliance:

- Persönliche Haftung des Vorstands bzw. der Geschäftsführung
- Haftstrafen für die verantwortlichen Mitarbeiter
- Entlassungen der verantwortlichen Mitarbeiter
- Auferlegung von Geldbußen bzw. Gewinnabschöpfung
- Entstehung von Kosten für die Aufarbeitung der Verletzung der Geldwäsche-Compliance
- Schädigung der Reputation des Unternehmens und gegebenenfalls auch des zuständigen Mitarbeiters
- Dadurch gegebenenfalls Verlust von Geschäftsbeziehungen

2.3 Geldwäscheprävention

Zur Verhinderung von Straftaten der Geldwäsche sowie zur Verhinderung von Terrorismusfinanzierung hat die EU eine Richtlinie erlassen, welche für bestimmte Personen und Unternehmen besondere Organisations-, Sorgfalts- und Meldepflichten festlegt. Unternehmen, die gewerblich Güter – hierunter fallen auch Immobilien – veräußern (sog. Güterhändler), Immobilienmakler, Syndikusrechtsanwälte i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GWG und Kapitalverwaltungsgesellschaften werden ebenfalls von diesen Spezialvorschriften erfasst. Diese Vorschriften gelten damit auch für zahlreiche Gesellschaften der Adler Group. Der deutsche Gesetzgeber hat die besagte EU-Richtlinie durch eine Anpassung des Geldwäschegesetzes in deutsches Recht umgesetzt.

Das Risiko von Verstößen gegen diese Spezialvorschriften lässt sich dadurch reduzieren, dass Bartransaktionen von EUR 10.000,00 oder mehr ausnahmslos verboten werden. Durch diese interne Richtlinie wird das ohnehin bereits gruppenweit geltende Verbot festgeschrieben (vgl. Ziffer 3 - Geldwäscherechtliche Bargeldtransaktionsgrenze).

Darüber hinaus verlangt das deutsche Geldwäscherecht von Personen und Unternehmen aktives Handeln im Geldwäscheverdachtsfall. Nur durch konsequentes Handeln lässt sich in diesen kritischen Fällen der Vorwurf eines bußgeldbewehrten Verstoßes gegen das Geldwäschegesetz vermeiden. Bei groben Verstößen kann sogar der Vorwurf einer strafbaren Beihilfe zur Geldwäsche erhoben werden.

Daher gilt:

- Wenn ein Beschäftigter aufgrund von Tatsachen den Verdacht hat (oder Tatsachen für ihn unmittelbar den Schluss nahelegen), dass ein Vermögensgegenstand, der von einer Adler-Konzerngesellschaft oder einer anderen Gesellschaft der Adler Group, in deren Namen er tätig ist, empfangen werden soll, aus einer strafbaren Handlung stammt, muss er aktiv werden (vgl. Ziffer 5 – Verdachtsmeldepflichten).
- Das deutsche Geldwäschegesetz verlangt im Geldwäscheverdachtsfall zudem die förmliche Identifikation eines Vertragspartners (vgl. Ziffer 4 – Geldwäscherechtliche Sorgfaltpflichten); dies betrifft damit alle deutschen Gesellschaften, die als Güterhändler, Immobilienmakler oder Kapitalverwaltungsgesellschaften gelten sowie alle Gesellschaften, in denen Syndikusrechtsanwälte i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GWG beschäftigt sind.

2.4 Verantwortlichkeiten

Jeder Adler-Beschäftigte prüft eigenverantwortlich anhand der in dieser Richtlinie festgelegten Grundsätze,

- ob eine beabsichtigte Zahlung oder Entgegennahme von Bargeld zulässig ist und
- ob bei Geschäftspartnern im eigenen Zuständigkeitsbereich Anzeichen vorliegen, die einen Geldwäscheverdacht begründen können. In allen Zweifelsfällen muss der eigene Vorgesetzte sowie die Compliance-Abteilung benachrichtigt werden.
- Innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs überwachen alle direkten Vorgesetzten die Einhaltung dieser Richtlinie.

Bei Fragen oder Unsicherheit über das korrekte Verhalten nach dieser Richtlinie sind der Vorgesetzte und die Compliance-Abteilung einzubeziehen.

3 Geldwäscherechtliche Bargeldtransaktionsgrenze

Die folgenden geldwäscherechtlichen Regeln sind bei allen Bartransaktionen zu beachten:

3.1 Bartransaktionsverbot von EUR 10.000,00 oder mehr

Möchte ein Mieter / Geschäftspartner gegenüber einer Gesellschaft der Adler Group eine Barzahlung in Höhe von EUR 10.000,00 oder mehr tätigen, so ist die Annahme des Geldes abzulehnen und der Geschäftspartner ist auf bargeldlose Zahlungswege (etwa eine Einzahlung auf ein Bankkonto der

entsprechenden Gesellschaft) zu verweisen.

Die Bestände in den Barkassen der Adler Group dürfen deshalb EUR 10.000,00 nicht überschreiten. Anderweitige geringere Bartransaktionsgrenzen bleiben von dem 10.000,00 Euro-Bartransaktionsverbot unberührt.

3.2 Umgehungsverbot

Die Umgehung des Bartransaktionsverbots ist unzulässig. Insbesondere ist die Aufteilung eines einheitlichen Geschäfts im Wert von mehr als EUR 10.000,00 in zwei oder mehr Einzelgeschäfte, die dann jeweils unter der Bartransaktionsgrenze liegen und bar beglichen werden, unzulässig.

3.3 Überwachung und Kontrolle

Alle Vorgesetzten von Beschäftigten mit Zahlungsbezug sind dafür verantwortlich, das Verbot von Bartransaktionen in Höhe von EUR 10.000,00 oder mehr zu überwachen und seine Einhaltung durch geeignete Kontrollen sicherzustellen.

Entdeckte Verstöße sind der Compliance-Abteilung unverzüglich zu melden.

Das Team Treasury & Darlehensmanagement der Abteilung Finanzwesen überprüft in regelmäßigen Abständen anhand der Kassenbuchungen oder auf andere geeignete Weise die Einhaltung der Bartransaktionsgrenze. Barbestände in den Kassen von mehr als EUR 10.000,00 sind zu vermeiden. Die Ergebnisse der Überprüfungen sind entsprechend zu dokumentieren.

Sofern Gelder an einen Geschäftspartner zurückgezahlt werden müssen, so müssen diese an exakt die Quelle bzw. das Bankkonto zurück übertragen werden, von der sie erhalten wurden. Sollte dies nicht möglich sein, so ist vorab der jeweilige Vorgesetzte sowie die Compliance-Abteilung zu informieren.

4 Geldwäscherechtliche Sorgfaltspflichten

Dieser Abschnitt findet Anwendung auf alle Gesellschaften der Adler Group, sofern sie Produkte an Geschäftspartner veräußern (Güterhändler) oder unter den Begriff der Immobilienmakler (auch Mietmakler bei Vermietungen ab 10.000 Euro monatlicher Nettokaltmiete) oder Kapitalverwaltungsgesellschaft fallen und solche, die Syndikusrechtsanwälte i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GWG beschäftigen. Geschäftszweck der Adler Group ist im Wesentlichen der Erwerb, die Planung und Errichtung sowie die Bewirtschaftung von Immobilien. Vor dem Hintergrund, dass die Reichweite des Güterhändlerbegriffs im Immobilienbereich noch keine klaren Konturen angenommen hat, werden von dieser Ziffer 4 der Richtlinie sämtliche deutschen Gesellschaften der Adler Group erfasst, zu deren Geschäften (auch) der Verkauf von Immobilien gehört.

Die Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz müssen über ein wirksames und hinsichtlich Art und Umfang der Geschäftstätigkeit angemessenes Risikomanagement verfügen. Dazu gehört eine Risikoanalyse sowie interne Sicherungsmaßnahmen. Zu diesen internen Sicherungsmaßnahmen gehört wiederum auch die Sicherstellung der Einhaltung der geldwäscherechtlichen

Sorgfaltspflichten:

- i. Der Vertragspartner ist zu identifizieren und es ist eine Identitätsüberprüfung durchzuführen. Zur Identifizierung gehört das Erfassen der Daten, die Überprüfung anhand von Originaldokumenten (eine Kopie oder ein Scan genügen hierfür nicht), die Dokumentation sowie das Aufbewahren der Dokumentation.
- ii. Eine gegebenenfalls für den Vertragspartner auftretende Person (z.B. Bevollmächtigter, Geschäftsführer) ist zu identifizieren und es ist eine Identitätsüberprüfung durchzuführen.
- iii. Es ist abzuklären, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt. Sofern dies der Fall ist, ist auch der wirtschaftlich Berechtigte zu identifizieren und einer Identitätsprüfung zu unterziehen.

Wirtschaftlich Berechtigte im Sinne des GwG sind natürliche Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht, oder natürliche Personen, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird (§ 3 Abs. 1 GwG).

Zu den wirtschaftlich Berechtigten zählen gemäß § 3 Abs. 2 GwG natürliche Personen, die unmittelbar oder mittelbar

- mehr als 25 % der Kapitalanteile halten,
- mehr als 25 % der Stimmrechte kontrollieren oder
- auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben

Mittelbare Kontrolle bedeutet, dass mehr als 25 % der Anteile von einer oder mehreren Vereinigungen gehalten werden, die von derselben natürlichen Person kontrolliert werden. Eine solche Kontrolle liegt vor, wenn eine natürliche Person unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss auf die Vereinigung ausüben kann.

Beherrschender Einfluss einer natürlichen Person liegt analog § 290 Abs. 2-4 HGB vor, wenn

- ihr bei einem anderen Unternehmen das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des die Finanz- und Geschäftspolitik bestimmenden Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzuberufen, und sie gleichzeitig Gesellschafter ist,
- ihr das Recht zusteht, die Finanz- und Geschäftspolitik auf Grund eines mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder auf Grund einer Bestimmung in der Satzung des anderen Unternehmens zu bestimmen, oder
- sie bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Risiken und Chancen eines Unternehmens trägt, das zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des Mutterunternehmens dient (Zweckgesellschaft)

Sofern nach umfassender Prüfung kein wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden kann oder Zweifel vorliegen, dass die ermittelte Person tatsächlich wirtschaftlich Berechtigter ist, so gilt nach § 3 Abs. 2 S. 5 GwG als wirtschaftlich Berechtigter:

- der gesetzliche Vertreter und / oder
- der geschäftsführende Gesellschafter und / oder
- der Partner des Vertragspartners.

- iv. Es ist festzustellen, ob es sich bei dem Vertragspartner oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person (PEP), um ein Familienmitglied eines PEPs oder um eine bekanntermaßen einem PEP nahestehende Person handelt. Unter einer politisch exponierten Person versteht man gemäß § 1 Abs. 12 GwG jede Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt oder ausgeübt hat oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausübt oder ausgeübt hat.

Zur Durchführung der unter (i) bis (iv) aufgeführten Maßnahmen ist der "Erhebungsbogen GwG zur Identitätsfeststellung" (Anlage 1) zu verwenden. Es sind jeweils Kopien zur Dokumentation der Identifizierung anzufertigen.

Auch bei Bestandskunden hat für jede neue Angelegenheit eine erneute Prüfung zu erfolgen.

Verweigert der Kunde das Kopieren des Ausweises, so führt dies für sich allein nicht zu einer Beendigungspflicht der Geschäftsbeziehung, jedoch muss die Verweigerung dokumentiert werden.

Es muss allerdings an die Compliance Abteilung gemeldet werden für weitere Schritte.

5 Verdachtsmeldepflichten

Die Gesellschaften der Adler Group, die dem deutschen Geldwäschegesetz unterliegen, sind bei Vorliegen eines Geldwäscheverdachts verpflichtet, jeden Verdachtsfall der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung der zuständigen Behörde zu melden (externe Meldepflicht).

Ausländische Tochtergesellschaften der Adler Group können nach dem jeweils gültigen lokalen Recht ebenfalls zur Meldung von Verdachtsfällen verpflichtet sein.

Unabhängig von einer gesetzlichen Verdachtsmeldepflicht sind Geldwäscheverdachtsfälle stets intern der Compliance-Abteilung zu melden (interne Meldepflicht).

5.1 Erkennen eines Verdachtsfalls

Ein meldepflichtiger Verdacht (Verdachtsfall) ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten,

- i. dass ein dem Unternehmen (potentiell) zufließender Vermögensgegenstand aus einer strafbaren Handlung stammt, bei der es sich um eine Vortat zur Geldwäsche handeln könnte, oder
- ii. dass ein Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung besteht.

Vorfällen der Geldwäsche sind typischerweise solche der organisierten Kriminalität, insbesondere jedoch:

- besonders schwere Straftaten (Verbrechen)
- Korruption (Bestechlichkeit und Bestechung)
- Drogenstraftaten
- Eigentums- und Vermögensdelikte (Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, etc.)
- in gewerblichem Ausmaß begangene Steuerhinterziehungen und Zollstraftaten.

Für einen meldepflichtigen Verdacht müssen konkrete Anhaltspunkte vorliegen. Dies können beispielsweise die folgenden sein (keine abschließende Aufzählung):

- Der Geschäftspartner versucht bei Transaktionen in Höhe von EUR 10.000,00 oder mehr unbare Zahlungen zu vermeiden.
- Die Art des Geschäfts passt nicht zum Geschäftspartner oder dessen vermuteten wirtschaftlichen Verhältnissen.
- Der Geschäftspartner verlangt Anonymität oder versucht, seine wahre Identität zu verschleiern.
- Nach anderen internen Richtlinien ist vorgesehen, dass der Geschäftspartner einen Ausweis oder Pass vorlegt; dies verweigert der Geschäftspartner ohne nachvollziehbare Erklärung.
- Es bestehen ernsthafte Zweifel an der Echtheit von durch den Geschäftspartner vorgelegten Dokumenten.
- Sofern solche Angaben erhoben werden: Die Angaben zur Identität des Vertragspartners, der Unternehmensstruktur (bzw. den wirtschaftlich Berechtigten) oder den Zahlungsmodalitäten werden mehrfach korrigiert.
- Die Zahlungsverpflichtungen werden ohne plausiblen Grund durch Dritte erfüllt. Einen plausiblen Grund stellt beispielsweise eine Bezahlung durch einen Ehepartner, ein Elternteil oder eigene Kinder dar (bei Unternehmen als Geschäftspartnern entsprechend: Zahlung durch ein Mutter-/ Tochterunternehmen).
- Überzahlungen des Geschäftspartners auf ein Konto des Unternehmens, gefolgt von der Aufforderung, den überschüssigen Betrag auf ein anderes Konto des Geschäftspartners oder eines Dritten zu überweisen.
- Sonstige Hinweise (z.B. Aussagen des Geschäftspartners oder von Dritten), dass der Geschäftspartner die Zahlungsmittel aus illegalen oder un versteuerten Quellen erlangt hat.

Bei bestehenden Unsicherheiten über das Vorliegen eines Geldwäscheverdachts steht Ihnen die Compliance-Abteilung beratend zur Verfügung.

5.2 Handeln im Verdachtsfall

5.2.1 Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten

Bei Vorliegen eines meldepflichtigen Verdachts – auch im Fall von nicht zustande gekommenen Geschäften – ist unverzüglich der Vorgesetzte sowie die Compliance-Abteilung zu informieren. Diese Information muss vor dem Abschluss der geschäftlichen Transaktion mit dem Vertragspartner und unabhängig von der Höhe der Transaktion erfolgen. Zur Erfassung und Weiterleitung des Verdachtsfalles ist das "Formular zur internen Information über Geldwäscheverdacht" (Anlage 2) zu verwenden. Nach Erhalt des Formulars wird die Compliance-Abteilung alle erforderlichen Schritte einleiten und ggf. eine Verdachtsmeldung an die zuständige Behörde abgeben.

Die sorgfältige Erfüllung der internen und externen Verdachtsmeldepflichten der Gesellschaften der Adler Group müssen nachgewiesen werden können. Alle im Rahmen von potentiellen Verdachtsfällen gesammelten Informationen und alle entsprechenden Meldungen an die Compliance-Abteilung sind daher nachvollziehbar zu dokumentieren, über einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren und nach Ablauf dieser Frist zu vernichten. Die Frist beginnt am Ende des Kalenderjahres, in dem der potentielle Verdachtsfall festgestellt wurde. Weitergehende Aufbewahrungsfristen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

5.2.2 Geheimhaltungspflicht

Bei Vorliegen eines meldepflichtigen Verdachts dürfen der Vertragspartner und Dritte außerhalb der Adler Group weder über den bestehenden Verdacht noch über die Weiterleitung an die Compliance-Abteilung noch über die Abgabe einer Verdachtsmeldung und ein ggfs. daraufhin eingeleitetes Ermittlungsverfahren informiert werden.

5.2.3 Transaktionsverbot

Bis zur Klärung des Verdachtsfalls darf die Transaktion mit dem Geschäftspartner nicht durchgeführt werden. Sie muss zuerst von der Compliance-Abteilung und in Abhängigkeit vom Sachverhalt auch vom Chief Compliance Officer freigegeben werden. Die Transaktion darf bei extern meldepflichtigen Verdachtsfällen außerdem erst dann durchgeführt werden,

- i. wenn der Gesellschaft der Adler Group die Zustimmung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder der Staatsanwaltschaft zur Durchführung der Transaktion übermittelt wurde oder
- ii. wenn der dritte Werktag nach dem Abgangstag der Verdachtsmeldung verstrichen ist (der Samstag gilt nicht als Werktag), ohne dass die Durchführung der Transaktion durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder die Staatsanwaltschaft untersagt worden ist, und die Compliance-Abteilung die Transaktion freigegeben hat.

Sollte im Einzelfall eine Transaktion vorliegen, die keinen Aufschub duldet, so ist die Compliance-Abteilung hierüber und über den Grund zu informieren. Die Compliance-Abteilung wird dann die Möglichkeit einer sofortigen Transaktionsdurchführung prüfen und die sofortige Durchführung der Transaktion gegebenenfalls gestatten. Eine Verdachtsmeldung ist auch in diesem Fall abzugeben.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass eine Verdachtsmeldung für die entsprechende Person persönlich nach deutschem Recht enthaftende Wirkung hat. Sobald ein Geldwäscheverdacht intern an die Compliance-Abteilung gemeldet wurde, kann die entsprechende Person persönlich nicht mehr wegen einer Beteiligung an einer Geldwäschetat des Geschäftspartners verfolgt werden (§ 261 Abs. 9 Nr. 1 StGB).

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass die Zustimmung der Behörde im Falle einer Verdachtsmeldung nicht dazu führt, dass der Geschäftspartner nun für die Zukunft „freigegeben“ ist. Vielmehr besteht die Meldepflicht auch bei jeder zukünftigen Transaktion mit diesem Geschäftspartner, sofern im Zusammenhang mit der betreffenden Transaktion ein Verdacht vorliegt.

6 Schulungen

Beschäftigte, die mit möglichen Geldwäschesachverhalten in Berührung kommen können, sind sorgfältig im Hinblick auf ihre Zuverlässigkeit auszuwählen. Außerdem sind sie regelmäßig, mindestens aber alle 2 Jahre, zur Geldwäscheprävention zu schulen. Die Erstschulung sollte innerhalb von 3 Monaten nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses erfolgen. Jede Gesellschaft der Adler Group legt fest, welche Mitarbeiter in den Kreis der zu schulenden Personen fallen. Die Festlegung erfolgt schriftlich. Die Durchführung der Schulungen und der jeweilige Teilnehmerkreis sind schriftlich zu dokumentieren. Die Compliance-Abteilung stellt entsprechendes Schulungsmaterial zur Verfügung, welches mindestens Folgendes umfasst:

- Erkennen von Anzeichen für Geldwäsche
- Welche Handlungspflichten bestehen, wenn solche Anzeichen auftreten
- Welche Rollen die jeweiligen Mitarbeiter bei der Bekämpfung von Geldwäsche innehaben und wie diese durchgeführt werden sollen
- Aufbewahrungspflichten von Unterlagen
- Welche disziplinarischen Konsequenzen bei Nicht-Compliance drohen

7 Fragen und Ansprechpartner

Bei Fragen zu dieser Richtlinie oder zu den Geldwäschepräventionsmaßnahmen wenden Sie sich bitte an die Compliance-Abteilung unter compliance@adler-group.com oder direkt an die jeweiligen Mitarbeiter*innen der Abteilung.

8 Anlagen

- Anlage 1 zur Richtlinie zur Geldwäscheprävention: „Erhebungsbogen GwG zur Identitätsfeststellung“
- Anlage 2 zur Richtlinie zur Geldwäscheprävention: „Formular zur internen Information über Geldwäscheverdacht“

Verfasser:

Adler Group

CRM

compliance@adler-group.com